

# EMPFEHLUNGEN FÜR EINE WIRKSAME LIEFERKETTEN- GESETZGEBUNG

LEHREN AUS DER ZUSAMMENARBEIT  
MIT BETROFFENEN UND  
EINGEREICHTEN BESCHWERDEN  
NACH DEM DEUTSCHEN  
LIEFERKETTENGESETZ



## EINFÜHRUNG

### > WARUM BRAUCHEN WIR LIEFERKETTENGESetze?

In unseren Lebensmitteln im Supermarkt stecken Leid und Ausbeutung. Die jahrelange Arbeit von Oxfam zu tropischen Früchten hat aufgedeckt: Arbeit im giftigen Pestizidnebel, Hungerlöhne und die Bekämpfung von Gewerkschaften sind immer noch Alltag auf den Plantagen von Ecuador, Costa Rica und Ghana. Eine jüngste Studie zu Kakao zeigt, dass 91 Prozent der befragten Bauern und Bäuer\*innen nicht genug mit ihrer Farm verdienen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Während deutsche Supermarktketten über 40 Prozent des Verkaufspreises einer Schokolade einstreichen, bekommen Kakaobäuer\*innen gerade mal 9 Prozent. Um diese Missstände zu beseitigen, braucht es Lieferkettengesetze, die die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen gesetzlich verankern und Rechte von Betroffenen sichern.

### > LIEFERKETTENGESetze WIRKEN:

Die Fallarbeit zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) zeigt bereits jetzt: Das Gesetz wirkt. Zum Beispiel konnten Betroffene in den von Oxfam Deutschland zusammen mit lokalen Gewerkschaften nach dem LkSG eingereichten Beschwerdefällen zu Supermarktketten bereits konkrete Verbesserungen auf Bananenplantagen in Ecuador und Costa Rica feststellen, etwa bei den Themen Pestizidbesprühung aus Flugzeugen in Anwesenheit von Arbeiter\*innen, Löhne und Gewerkschaftsrechten:

„Früher bekamen wir Bananenarbeiterinnen weniger als die Hälfte des Mindestlohns. Dank der Beschwerde von Oxfam und der Gewerkschaft ASTAC hat sich das geändert: Alle Stunden werden bezahlt, und wir haben eine Gewerkschaftsgruppe auf der Farm gegründet!“, sagt Sandra Pérez, Generalsekretärin der Gewerkschaft ASTAC im Bananen-Unternehmen Otisgraf, Ecuador, ehemals Zulieferer von Rewe.

Didier Leitón, Generalsekretär der Gewerkschaft SITRAP aus Costa Rica stellt fest:

„Es hat in der Bananenindustrie einige Fortschritte gegeben. Beispielsweise werden die Wochenendzuschläge jetzt besser respektiert. Außerdem gibt es bessere Schutzausrüstung für die Arbeiter\*innen. Das hat auch mit den internationalen Beschwerden zu tun.“

### > LIEFERKETTENGESetze SIND IN GEFahr:

Diese Erfolge beim Menschenrechtsschutz in Lieferketten sind nun in Gefahr. Denn sowohl das deutsche LkSG als auch die 2024 verabschiedete EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit 2024/1760 (CSDDD) sollen stark abgeschwächt werden. Beim LkSG sollen die Berichtspflicht und in einigen Fällen Sanktionsmöglichkeiten in Form von Bußgeldern gestrichen werden. Die CSDDD soll durch das so genannte „Omnibus-Paket“ in entscheidenden Punkten wie dem persönlichen Geltungsbereich für Unternehmen und der Haftungs-möglichkeit eingeschränkt werden. In beiden Fällen droht, dass die Gesetze zu Papiertigern werden und unnötigen Bürokratieaufwand verstärken.

„Sie holen die Arbeiter\*innen nicht aus der Plantage, wenn gesprüht wird. Sie sagen den Arbeiter\*innen auch nicht Bescheid. [...] Man versteckt sich unter den Blättern, damit die Flüssigkeit einen nicht trifft“

schildert ein Arbeiter die Zustände auf den Plantagen in Costa Rica, November 2022



Von diesem Flugplatz in Ecuador starten Pestizidflugzeuge, um ihr Gift über den Plantagen zu versprühen – oft kurz bevor oder sogar während die Arbeiter\*innen auf der Plantage sind.

© Oxfam Deutschland

GRAFIK  
**WERTSCHÖPFUNG IN  
SCHOKOLADENPRODUKTEN**



Untersuchungen zeigen, dass im Jahr 2022 von jeder in Deutschland verkauften Tafel Milkschokolade durchschnittlich 42% an den Supermarkt und weniger als 9% an die Kakaobauern gehen.  
Quelle: Le Basic 2022

*„Wir brauchen Geld, um zu überleben. Wenn ich mich entscheiden muss, ob ich Geld für Essen für meine Familie ausbebe oder in die Farm investiere, entscheide ich mich für Essen. Wir müssen zuerst überleben, um mit der Farm Geld verdienen zu können.“*

Esther, Askukese Gemeinschaft,  
Ghana, Januar 2025

**> HANDLUNGSBEDARF: WAS IST ZU TUN?**

Die Bundesregierung hat im September 2025 eine Novellierung des LkSG inklusive der Streichung zentraler Durchsetzungshelbeschlossen, die bis Dezember 2025 vom Bundestag verabschiedet werden soll. Hier gilt es, gegen die Streichungen der Berichtspflicht und des differenzierten Bußgeldkatalogs zu stimmen, sonst droht ein Verstoß gegen das menschenrechtliche Rückschrittsverbot.

Das europäische Parlament stimmt am 22. Oktober 2025 über die Änderungsvorschläge zur CSDDD bzw. das Omnibus-Paket im Plenum ab. Hier gilt es, die unten aufgeführten, notwendigen Kernelemente für eine wirksame Gesetzgebung zu erhalten, die den Betroffenen vor Ort nützt.

Nach Verabschiedung der CSDDD voraussichtlich 2026 wird diese Richtlinie gemäß Koalitionsvertrag durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung in deutsches Recht umgesetzt und löst das LkSG ab. Hier gilt es, das Schutzniveau des LkSG zu erhalten sowie die unten genannten Kernelemente gesetzlich zu verankern, um den Menschenrechtsschutz entscheidend zu stärken.

## KERNELEMENTE

**> ANWENDBUNGSBEREICH FÜR UNTERNEHMEN:**

Damit das Gesetz Wirkung für Rechteinhaber\*innen in den weltweiten Lieferketten entfaltet, muss eine kritische Masse an Unternehmen erfasst werden. Die Größe eines Unternehmens allein ist kein verlässlicher Indikator für Menschenrechtsrisiken: Sowohl große als auch kleine und mittlere Unternehmen können erhebliche negative Auswirkungen in ihren Lieferketten haben. Um wirksam gegen strukturell bedingte Menschenrechtsverstöße in globalen Lieferketten vorgehen zu können, muss ein breites Spektrum von Akteuren abgedeckt werden. Daher ist der Vorschlag des Ministerrats der EU, der kürzlich vom JURI-Berichterstatler Waborn im Europäischen Parlament unterstützt wurde, die Schwellenwerte für erfasste Unternehmen auf mindestens 5.000 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von 1,5 Mrd. Euro anzuheben, abzulehnen. Nach Schätzungen der Bundesregierung würden in Deutschland nur noch rund 120 Unternehmen erfasst – wodurch 97 Prozent der Firmen aus dem Anwendungsbereich fallen würden. In anderen EU-Mitgliedstaaten wäre die Zahl der erfassten Unternehmen teilweise im unteren zweistelligen Bereich.

- > Der in Art. 2 Abs. 1 a) CSDDD genannte Schwellenwert für erfasste Unternehmen mit 1.000 Beschäftigten und 450 Mrd. Umsatz pro Jahr muss erhalten bleiben.
- > In Deutschland sollte mindestens der Anwendungsbereich des LkSG mit dem Schwellenwert von mindestens 1.000 Beschäftigten bestehen bleiben, sonst droht ein Verstoß gegen das menschenrechtliche Rückschrittsverbot.

### ➤ GESAMTE LIEFERKETTE UND RISIKOBASIERTER ANSATZ:

Lieferkettengesetze müssen grundsätzlich die gesamte Lieferkette erfassen. Im Rahmen des von den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgeschriebenen risikobasierten Ansatzes können sich Unternehmen auf solche Zulieferer fokussieren, bei denen die Menschenrechtsverstöße am gravierendsten sind und wo sie ausreichend Einfluss haben, ihre Zulieferer zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu bewegen. Eine Beschränkung der Sorgfaltspflicht auf die erste Lieferstufe, wie im Omnibus-Paket zur CSDDD und im gegenwärtigen LkSG vorgesehen, ist daher nicht zielführend. Dies würde in der Konsequenz mehr Belastung für kleine und mittelgroße Unternehmen hier in Europa bedeuten.

Die Arbeit von Oxfam zu (tropischen) Früchten und anderen Frischeprodukten sowie vergangene Katastrophen wie der Einbruch der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch und zahlreiche andere Beispiele zeigen, dass relevante Menschenrechtsverstöße überwiegend am Anfang der Lieferkette bei indirekten Zulieferern stattfinden. Und eben nicht bei deutschen und EU-Nahrungsmittelherstellern und Importeuren, die als direkte Zulieferer primär Gegenstand einer gesetzlich geregelten Sorgfaltspflicht in der Lebensmittellieferkette wären, die sich auf die erste Lieferstufe beschränkt.

Eine Studie des niederländischen Forschungsinstituts SOMO kommt zu dem Ergebnis, dass **88,5% der direkten Zulieferer von sieben großen europäischen Supermarktketten** in risikoarmen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Eine strikte Beschränkung auf direkte Zulieferer würde bedeuten, dass Supermärkte grundsätzlich nicht verpflichtet wären, Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten zu identifizieren und zu beheben.

Die Beschränkung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf indirekte Lieferanten auf Fälle, in denen das Unternehmen „plausible Informationen“ über nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte hat, wie im „Omnibus-Paket“ vorgeschlagen, oder „objektive und überprüfbare Informationen“, wie vom Rat vorgeschlagen, schafft Rechtsunsicherheit und verlagert die Verantwortung für die Meldung von Rechtsverstößen auf Arbeitnehmer\*innen, lokale Gemeinschaften, Gewerkschaften und NGOs, anstatt dass Unternehmen Risiken für Menschenrechtsverstöße proaktiv und präventiv überprüfen. Da in diesem Fall viel weniger Menschenrechtsrisiken identifiziert und verhindert werden können, als wenn Unternehmen grundsätzlich die gesamte Lieferkette in den Blick nehmen müssten, würden erheblich weniger Betroffene von einem Lieferkettengesetz profitieren. Ein wirksamer Menschenrechtsschutz besteht nur mit der grundsätzlichen Erfassung der gesamten Lieferkette.

➤ Der risikobasierte Ansatz in Art. 8 der CSDDD sollte beibehalten werden. Die Beschränkung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf indirekte Lieferanten auf Fälle, in denen das Unternehmen über plausible Informationen zu negativen Auswirkungen verfügt, beschränkt den Nutzen für Betroffene erheblich. Der von Rat und Kommission vorgeschlagene neue Art. 8 Abs. 2 a) CSDDD sollte abgelehnt werden.

### ➤ EFFEKTIVE EINBEZIEHUNG VON INTERESSENTRÄGERN / STAKEHOLDERN:

Um Wirkung mit Lieferkettengesetzen zu erzielen, ist die effektive Einbeziehung von so genannten „Stakeholdern“, nach dem LkSG „Interessensträger“, unabdingbar. In zwei Beschwerdefällen von Oxfam zu Supermarktketten konnten nur deswegen Verbesserungen bei einzelnen Arbeitsrechtsthemen erzielt werden, weil Unternehmen und ihre Zulieferer sich mit Gewerkschaften und der Menschenrechtsorganisation Oxfam an einen Tisch setzten, um gemeinsam Abhilfemöglichkeiten zu erarbeiten. Ohne dieses zentrale Element der Sorgfaltspflicht ist keine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor Ort möglich. Gerade die Zusammenarbeit zwischen der Menschenrechtsorganisation Oxfam in Deutschland und der betroffenen Gewerkschaft vor Ort hat dafür gesorgt, dass die Anliegen der Betroffenen von Unternehmen besser verstanden wurden und deren Rechten besser zur Durchsetzung geholfen werden konnte. Daher müssen umfassende und wirksame Konsultationen von Stakeholdern Menschenrechtsorganisationen einbeziehen und in allen Phasen des Sorgfaltsprozesses vorgeschrieben sein.

➤ Der Begriff der Stakeholder in Art. 3 Abs. 1) (n) CSDDD sollte nicht eingeschränkt werden und muss auch Menschenrechts- und Umweltorganisationen einschließen. Art. 13 CSDDD, der eine umfassende und wirksame Konsultation der Stakeholder in allen Phasen des Sorgfaltspflichtprozesses vorschreibt, sollte vollständig beibehalten werden. Art. 13 Abs. 3 Buchstaben c und e CSDDD sollten nicht gestrichen werden.

### ➤ EXISTENZSICHERNDE EINKOMMEN UND LÖHNE:

Jedes wirksame Lieferkettengesetz muss die Pflicht zur Sicherstellung der Zahlung existenzsichernder Löhne und Einkommen vorsehen. Diese Verpflichtung ist elementar für eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsumstände vor Ort. Die Oxfam-Fallstudie zu Kakao zeigt, dass ohne ein existenzsicherndes Auskommen keine nachhaltige Produktion von Kakao möglich ist.

Eine Bananenplantage  
nahe Isla de Bejucal  
im Kanton Baba der  
ecuadorianischen Provinz  
Los Ríos.

© Oxfam Deutschland



### > UNFAIRE EINKAUFSPRAKTIKEN:

Um existenzsichernde Einkommen und Löhne zahlen zu können, müssen Zulieferern entsprechende Preise für ihre Produkte gezahlt werden. Das zeigen Recherchen von Oxfam Deutschland im Gemüse- und Obstanbau. Die jüngste Studie zu Kakao von Oxfam zeigt, dass nur wenn Preise gezahlt werden, mit denen Kakao-produzenten ihren Lebensunterhalt bestreiten können, sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen vor Ort bessern können.

### > SANKTIONEN:

Die Oxfam-Beschwerdefälle zeigen, dass nur ein Gesetz mit der Androhung von empfindlichen Sanktionen für Veränderung sorgt.

Bevor das deutsche Lieferkettengesetz mit seinem Katalog von Geldbußen in Höhe von bis zu zwei Prozent des Jahresumsatzes in Kraft trat, nahmen Unternehmen selten Verhandlungen mit lokalen Stakeholdern einschließlich Gewerkschaften auf, wenn Oxfam Missstände meldete. Seit der Einführung des Gesetzes reagierten Supermärkte sofort auf Beschwerden von Oxfam, indem sie zum Teil aussagekräftige Audits und umfassende Konsultationen mit lokalen Interessengruppen zur Lösung der Missstände durchführten. Daher birgt der Vorschlag im „Omnibus-Paket“, keine Obergrenze für Geldbußen von mindestens fünf Prozent des weltweiten Jahresumsatzes festzulegen, die Gefahr, dass die Gesetze zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte deutlich an Wirksamkeit verlieren.

Gleichzeitig zeigen die Beschwerden von Oxfam nach dem deutschen Lieferkettengesetz auch die Grenzen der öffentlich-rechtlichen Rechtsdurchsetzung auf. Das LkSG sieht keine Möglichkeit für betroffene Arbeitnehmer\*innen vor, vor einem Zivilgericht Schadenersatz von dem verantwortlichen Unternehmen zu fordern. Daher können die betroffenen Arbeitnehmer\*innen in den Oxfam-Fällen die verantwortlichen Supermärkte nicht verklagen und Schadenersatz für Schäden wie Arztkosten für ihre Gesundheitsschäden aufgrund von Pestizid-besprühungen oder für entgangene Löhne geltend machen.

Demnach ist Art. 29 Abs. 1 CSDDD, der die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und die Möglichkeit vorsieht, vor Gericht Schadenersatz von Unternehmen zu fordern, für die betroffenen Personen von elementarer Bedeutung und darf nicht gestrichen werden. Der Rechtsschutz für die Betroffenen würde erheblich gestärkt.

- > Art. 27 Abs. 4 CSDDD, der eine Höchstgrenze für Geldbußen von mindestens fünf Prozent des weltweiten Jahresnettoumsatzes eines Unternehmens vorsieht, sollte in seiner derzeitigen Form beibehalten werden.
- > Artikel 29 Abs. 1 CSDDD, der die zivilrechtliche Haftung regelt, darf nicht gestrichen werden. Die übrigen vorgeschlagenen Streichungen in Bezug auf Art. 29, einschließlich der Möglichkeit für Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen, betroffene Personen vor Gericht zu vertreten, sind ebenfalls abzulehnen.

### IMPRESSUM

Als internationale gemeinnützige Organisation setzt sich Oxfam gemeinsam mit Menschen in aller Welt gegen Armut, Unterdrückung und soziale Ungleichheit ein. Seite an Seite mit rund 2.400 lokalen Partnerorganisationen in fast 80 Ländern arbeiten wir für eine gerechte und nachhaltige Welt.

© Oxfam Deutschland e.V., Oktober 2025

Autorin: Franziska Humbert  
Redaktion: Steffen Vogel  
Layout: Ole Kaleschke | olekaleschke.de